

# Frankenberger Tageblatt

Bezirks-



Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Berantwortlicher Redakteur: Ernst Rosberg jun. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 186

Dienstag, den 14. August 1917

76. Jahrgang

## I. Nachtrag

zur Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha vom 7. April 1917 über

### Regelung des Verkaufs mit Mehl und Brot im Kommunalverband Flöha.

(abgedruckt in Nr. 81 Jahrgang 1917 dieser Zeitung.)

Die in der Überschrift dieses Bekanntmachungsnachtrages bezeichnete Bekanntmachung wird wie folgt abgeändert:

I. Von § 2 wird Absatz 3, Bekräzung der Weizenmehlzuteilung betreffend, aufgehoben.

II.

Die Bestimmungen in § 3 werden aufgehoben. Dafür gilt folgendes:

Zum Zwecke der Weizenzweckverteilung haben die Bäder oder Leiter von Bäderbetrieben und amtlichen Weizerverkaufsstellen in Zukunft ein Markeneinnahme- und ein Weizerverbrauchs- und Weizbestandsbuch zu führen. Die neuen vom Kommunalverband herausgegebenen Bücher werden demnächst durch die Gemeindebehörden zur Verteilung gelangen.

Wegen Führung dieser Bücher wird auf die nachstehende unter ① und diesen beiden Büchern lediglich noch vorgebrachte „Anleitung“ verzichten.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anleitung enthaltenen Bestimmungen unterliegen, soweit darin nicht etwa Verleihungen gegen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches zu erheben sind, der in Punkt VI. dieser Nachtragsbekanntmachung erwähnten Strafbestimmungen.

Wegen der Durchführung der Weizetroßhändler verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

III.

Die Bestimmung im letzten Absatz wird dahin abgeändert, daß die von den Bädern und Weizleinbändlern im Laufe einer Woche vereinommenen Brot- und Weizmarken nicht mehr erst am Dienstag jeder Woche, sondern bereits spätestens bis zum Montag an die Gemeindebehörden abzugeben sind.

Was das Auszählen, Schnüren und Verpacken der im Laufe einer Brotkartenwoche vereinommenen Brot- und Weizmarken anlangt, so wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die insoweit in § 4 Abs. 4 der in der Überschrift dieses Bekanntmachungsnachtrages getroffenen Bestimmungen auch hiermit gelten.

IV.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Jede Person über 6 Jahre erhält eine volle Brotkarte, die wöchentlich zum Bezug von 2 kg = 1 Pf. Schwarzbrot berechtigt, zugestellt. An Stelle von 500 gr = 1 Pf. Schwarzbrot kann auch 450 gr Weizbrot = 6 Brötchen oder 6×75 gr = 450 gr Zwieback bezogen werden. Ferner kann wahlweise für zwei über je 250 gr = 1/4 Pf. Brot lautende Abchnitte je 175 gr Mehl entnommen werden.“

Überdies erhält jedes Brothaus auf dem Umschlage eine lediglich zum Bezug von Weiz berechtigende Weizmarke.

a) Kinder im Alter von einem Jahre bis zu sechs Jahren erhalten sogenannte Kinderbrotkarten, von denen je eine wöchentlich zum Bezug von 1 1/2 kg = 3 Pf. Schwarzbrot berechtigt. Wahlweise kann gegen sämtliche auf einer Kinderbrotkarte enthaltenen Abchnitte auch Mehl, und zwar gegen jeden der 6 Abchnitte je 175 gr = zusammen 1050 gr, bezogen werden. Auch ist gegen 5 der Abchnitte an Stelle von Schwarzbrot das wahlweise Bezug von Weizbrot oder Zwieback in den den einzelnen Wochenstunden ausgebrachten Mengen nachgelassen.

b) Kinder bis zu einem Jahre erhalten eine sogenannte Zwiebackkarte zugestellt, die wöchentlich wahlweise zum Bezug von 450 gr Zwieback oder 450 gr Weizbrot = 6 Brötchen oder 360 gr Mehl berechtigt.

c) Soeben die unter a) dieses Paragraphen bezeichnete Menge an Brot und Mehl hinaus erhält jeder Schwerarbeiter jede werdende Mutter von der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ab, jede stillende Mutter und jede jugendliche Person zwischen 12 und 17 Jahren gleichviel welches Geschlechts, soweit sie nicht schon als Schwerarbeiter diese Tugabe erhält, eine Zwiebackkarte zugestellt, die wöchentlich zum Bezug von 500 gr = 1 Pf. Schwarzbrot berechtigt.

Welle Personen als Schwerarbeiter in diesem Sinne angesehen sind, ist in einer dieser Tage an die Gemeindebehörden des Kommunalverbandes ergangenen Verfügung anderweit festgelegt. Diese Verfügung kann von jedem Mann bei den Gemeindebehörden eingesehen werden.

Die werdenden und stillenden Müttern hierzu dienstleistende Justizkassen werden nur gegen den Gemeindebehörden vorzulegende entsprechende Befreiungserklärungen eines Arztes oder einer Hebammen gewährt.

d) Die sogenannten Schwerarbeiter, soweit sie von dem für diesen Zweck ehedem bei der Königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz, jetzt bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha eingesetzten und zu gleichen Zeiten als Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Ausschüsse ausdrücklich als solche anerkannt sind, erhalten außer der ersten Zwiebackkarte (vgl. die Bestimmungen unter a) dieses Paragraphen) weitere 2 Zwiebackkarten, von denen je eine ebenfalls zum Bezug von 500 gr = 1 Pf. Schwarzbrot berechtigt, zugestellt.

Die Zuteilung dieser beiden Schwerarbeiterzweckbrotkarten erfolgt durch den Betrieb, in dem die Schwerarbeiter beschäftigt sind. Den Betrieben gehen diese Zwiebackkarten für ihre anerkannten Schwerarbeiter durch den Kommunalverband ihrer Betriebsniederlassung zu.

Schwerarbeiter also, die zwar im hiesigen Kommunalverband wohnhaft sind, aber in außerhalb des Kommunalverbandes gelegenen Betrieben arbeiten, erhalten diese beiden Schwerarbeiterzweckbrotkarten durch den Betrieb, in dem sie arbeiten, zugestellt.

Soweit das Alter für die Zuteilung einer Brotkarte maßgebend ist, gilt je der erste Gültigkeitstag des jeweiligen Brotheses oder der jeweiligen Zwiebackkarte als Stichtag. Im Laufe der vierwöchentlichen Gültigkeitsdauer eintretende Veränderungen durch Überschreitung der Grenze des 1. u. 6. Lebensjahres bleiben also auf die Zuteilung ohne Einfluß.

Ju § 16. Hinsichtlich der Mehl- und Brotversorgung der sogenannten Selbstversorger gilt jetzt die in Nr. 184 dieser Zeitung abgedruckte Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha vom 8. August 1917, überzeichnet „Mehl- und Brotversorgung der Selbstversorger im Kommunalverband Flöha“.

VI.

Zuwiderhandlungen sowohl gegen Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung, von der ebenfalls ein Abzug in dem Verkaufsraume jedes Bäckerei, in jedem Schank-, Gastwirtschafts- und Kantinebetriebe wie auch in jeder amtlichen Weizverkaufsstelle auszuhängen ist, — Abzüge sind in den Zeitungsdruckereien des Kommunalverbandes läufig erlaubt — als auch gegen die in der Überschrift dieser Nachtragsbekanntmachung bezeichneten Bekanntmachung vom 7. April 1917 werden nach den in einschlägigen Bestimmungen der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichsgetreblatt Jahrgang 1917 Seite 507 ff.) mit den dort angebrachten Geld- oder Gefangenheitsstrafen oder auch mit beiden Strafen bestraft.

Außerdem können Geschäfte geschlossen werden, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Erfüllung der Pflichten, die ihnen durch diese Bekanntmachung auferlegt werden, unschwerlich zeigen.

VII.

Diese Bestimmungen treten am 18. August 1917 in Kraft.

Flöha, am 9. August 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha,

## Uuleitung.

1. Für jeden Bäckereibetrieb sowie für jede amtliche Weizverkaufsstelle sind ein Markeneinnahme- sowie ein Weizverbrauchs- und Weizbestandsbuch nach den vom Kommunalverband herausgegebenen Mustern zu führen.

2. Die nach aus den Vorbrüden erreichenden Eintragungen haben je zu den vorgegebenen Zeitpunkten auf das sorgfältigste zu erfolgen.

3. Der je am Ende des vorgebrachten Zeitraumes durch die Brotkarteneinnahme im Markeneinnahmebuch nachgewiesene Verbrauch an Mehl ist in die entsprechende Spalte des Weizverbrauchs- und Weizbestandsbuches zu übertragen.

4. Dafür, daß das geschieht, sowie für die Richtigkeit der berichteten Eintragungen ist bei jeweilige Inhaber oder Betriebsleiter des Geschäfts verantwortlich.

Wer unrichtige Eintragungen bewirkt, kann außer auf Grund der je einschlägigen Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha auch noch nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches wegen Beitrags bestraft werden.

5. Mindestens spätestens bis zum Dienstag, in sowohl die Kopie der Eintragungen für die vorhergegangene Woche im Markeneinnahmebuch als auch die Kopie der Eintragungen für den gleichen Zeitraum im Weizverbrauchs- und Weizbestandsbuch an die Zentralstelle des Kommunalverbandes Flöha in Flöha, Abteilung für Weizverteilung. — Ferner Amt Flöha Nr. 51 — einzureichen.

6. Vorher und beide Bilder, sowohl das Markeneinnahmebuch als auch das Weizverbrauchs- und Weizbestandsbuch, der Gemeindebehörde vorzulegen.

Diese hat die im Weizverbrauchs- und Weizbestandsbuch bewirkten Eintragungen auf Grund der Eintragungen im Markeneinnahmebuch, das ihr zu diesem Zwecke teils mit vorgelegen ist, und auf Grund der für die vorhergegangene Brotkartenwoche abgelesenen Brotkarten zu prüfen und abschließen die in dem Weizverbrauchs- und Weizbestandsbuch bewirkten Eintragungen gegebenenfalls sowohl auf der Richtigkeit als auch auf der Richtigkeit durch Bedräden des Ortsamtes auf ihre Richtigkeit zu beglaubigen.

7. Die Zentralstelle, Abteilung für Weizverteilung, wird nach Möglichkeit etwaige Mängel der Bäder und Inhaber amtlicher Weizverkaufsstellen bezüglich Lieferung bestimmter Mengen oder bezüglich Lieferung aus einer bestimmten Mühle oder von einem bestimmten Großhändler, — diese Mängel sind auf der Rückseite der oberen Hälfte der Kopien aus dem Weizverbrauchs- und Weizbestandsbuch zu vermerken.

Die beiden Bestellungsabschnitte auf den Blättern im Weizverbrauchs- und Weizbestandsbuch, die ausschließlich für die Zentralstelle, Abteilung für Weizverteilung, bestimmt sind, sind seitens der Bäder und Inhaber amtlicher Weizverkaufsstellen keinesfalls ausfüllen.

Flöha, den 9. August 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

## I. Nachtrag

zur Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha vom 7. April 1917 über „Bereitung von Brotware im Kommunalverband Flöha“

Die Bestimmungen in der in der Überschrift dieses Bekanntmachungsnachtrages bezeichneten Bekanntmachung vom 7. April 1917 bleiben bis auf die Bestimmungen in § 4, Bekräzung des Ausbadens von Weizbrot auf zwei Tage in der Woche betreffend, die hiermit aufgehoben werden, auch für das Erntejahr 1917/1918 bis auf weiteres gültig.

Zuwiderhandlungen gegen die in der Bekanntmachung vom 7. April 1917 enthaltenen Vorschriften werden hiermit ausdrücklich den in der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 enthaltenen Strafvorschriften unterstellt.

Dieser Bekanntmachungsnachtrag ist ebenfalls in der in § 4 der Bekanntmachung vom 7. April 1917 bezeichneten Weise zum Aushang zu bringen.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

## Verwendung der von Selbstversiegern erbauten Gerste und Hafer zur menschlichen Ernährung.

Durch Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 20. Juli 1917, überzeichnet „Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversieger und für die Stadt zu liefernden Früchte“, in vorliegen, und zwar für die Zeit bis Ende September dieses Jahres, u. a. auch die Menge an Hafer und Gerste festgesetzt worden, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer von seiner Ernte trockener Beiztagnahme zur eigenen Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft verarbeiten darf.

Diese Menge beträgt auf die Zeit von der Ernte bis zum 30. September 1917 auf den Kopf

8 kg Gerste und

8 kg Hafer.

Als Selbstversieger in diesem Sinne gelten die Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes selbst, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes, seines Naturalberechts, insbesondere Alttiere.

Darauf, daß Kriegsgefangene, deren Wachtmaatschaft sowie etwaiges sonstiges militärisches Personal als Selbstversieger insofern nicht zu gelten haben, wird besonders aufmerksam gemacht.

Landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, die die oben bezeichnete, zur menschlichen Ernährung freigegebene Menge an Gerste und Hafer irgendwie, sei es nur zu Mehl, Graupen, Haferflocken und dergleichen, verarbeiten lassen wollen, haben dies dem unterzeichneten Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Flöha anzuhängen und um Maßl. bez. sonstige Verarbeitungserlaubnis bei diesem nachzuholen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, ist hierbei anzugeben, in welchen Mengen, wo und wozu (ob zu Mehl, ob zu Graupen, ob zu Haferflocken oder dergl.) die Verarbeitung erfolgen soll.

Obige Maßl. bez. anderweitige Verarbeitungserlaubnis darf auch nicht die geringste Menge von Gerste oder Hafer vor Verarbeitung gegeben werden. Auch ist es allen Wöhren und den für die anderweitige Verarbeitung von Gerste und Hafer im Betracht kommenden Betrieben untersagt, ohne Maßl. bez. Verarbeitungserlaubnis Gerste und Hafer zum Verzehr zu verarbeiten.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, macht sich nach den in der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 enthaltenen Strafbestimmungen strafbar.

Flöha, den 11. August 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

## Auahme von Getreide und Hülsenfrüchten betreffend.

Das nach der Reichsgetreideordnung für den Kommunalverband Flöha beigelegte Markeneinnahmebuch (Weizen, Weizen, Hafer, Gerste, Gemenge, Spelt, Emmer, Einkorn und Buchweizen) wie auch die beigelegten Hülsenfrüchte (Erdn., Butterzehn., Bohnen, Adlerohner, Widen) werden für den Kommunalverband und die Reichsgetreideordnung bis auf weiteres durch die Firma

P. G. Arendig in Flöha, als Hauptkommissionär und durch die Firmen

G. Herm. Schmidt in Jöhstadt,

Alfred Stein in Dederan,

G. S. Gersten in Dederan,

Richard Hofmann in Dederan,

G. S. Berger in Niederschönau.

Landwirtschaftliche Handelsbank Oberlichtenau e. G. m. b. H.

Landwirtschaftliche Handelsbank Dörrnichen e. G. m. b. H., Ladestelle Dittersbach,

Landwirtschaftliche Handelsgesellschaft m. b. H. in Eppendorf

als Unterkommissionäre aufzulaufen.

Die Kommissionäre haben den Landwirten über ihren abgenommenen Getreide und Hülsenfrüchte eine Bescheinigung auszustellen, die seitens der Landwirte gut aufzubewahren ist, da sie den Behörden gegenüber als Ausweis über den Verbleib dieser Feldfrüchte und als Beleg über deren Belieferung dient.

Eine gleiche Bescheinigung haben die Kommissionäre für sich als Beleg auszustellen und ferner das 3. Stück dieser Bescheinigung unverzüglich nach der Auahme an die Zentralstelle für Weizverteilung, Abteilung für Wirtschaftsläden, in Flöha, einzuführen.

Die Ausstellung dieser 3. Bescheinigung hat mittels Durchschreibens in den von der Reichsgetreideordnung vorgeschriebenen Getreideabnahmedbüchern unter sorgfältiger Ausfüllung des Vorbruchs zu erfolgen.

Die Zentralstelle für Weizverteilung, Abteilung für Wirtschaftsläden, in Flöha, wird gemäß § 79 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.